

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsstellen in den Landkreisen Unterwesterwald und Oberwesterwald, Landschaftsschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. 1935 I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. 1938 I S. 36), des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I S. 1001) und der Verordnungen vom 16. September 1938 RGBl. 1938 I S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. 1943 I S. 481) erlässt die Bezirksregierung Montabaur als Höhere Naturschutzbehörde folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ im Bereich der Landkreise Unterwesterwald und Oberwesterwald wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam durch Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

#### **§ 2**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 40 m<sup>2</sup>. die äußere Begrenzung des Schutzgebietes bilden die Straßen, die die Orte Maxsain, Zürbach, Freilingen, Dreifelden, Langenbaum, Gehlert, Merkelbach, Wied, Höchstenbach, Schenkelberg, Hartenfels und Maxsain verbinden.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes verlaufen im Einzelnen wie folgt:

Von dem Schnittpunkt Bundesstraße 8 – Landstraße 303 am Ortsausgang von Freilingen der Landstraße 303 in nördlicher Richtung entlang, in den Oberwesterwald eintretend, bis zur Abzweigung der Kreisstraße 2 in Dreifelden; sodann dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung der Kreisstraße 24. Der Kreisstraße 24 in nördlicher Richtung entlang durch Langenbaum bis zur Ortsmitte von Gehlert; von da die „Lange Schneise“ (fest ausgebauter Weg) in westliche Richtung entlang bis zur Bundesstraße 413 (Rheinische Straße) nordöstlich von Merkelbach und dann der Bundesstraße 413 in südwestlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße 8 (Hohe Straße) in Höchstenbach; der Bundesstraße 8 in südöstlicher Richtung entlang, in den Unterwesterwald eintretend, bis zur Abzweigung der Landstraße 292 und dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kreisstraße 29 in Schenkelberg. Von hier aus folgt die Grenze der Kreisstraße 29 in südlicher Richtung über Hartenfels bis zur Einmündung in die Landstraße 304 in Maxsain; sodann dieser Straße in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 8 in Freilingen und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt, Schnittpunkt der Bundesstraße 8 – Landstraße 303.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in eine Karte 1:50.000 in grün eingetragen, welche bei der Bezirksregierung in Montabaur als Höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern als Untere Naturschutz-behörde in Montabaur und Westerburg, dem Ministerium für Unterricht und Kultus als Oberste Naturschutzbehörde in Mainz und der Staatskanzlei, Abteilung IV – Landesplanungsbehörde – in Mainz.

### **§ 3**

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

### **§ 4**

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Maßnahmen der Zulässigkeitserklärung (Erlaubnis) seitens der Bezirksregierung Montabaur als Höhere Naturschutzbehörde;

- a) das Errichten oder von außen sichtbare Ändern baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) das Errichten von Reklameanlagen jeglicher Art;
- c) der Bau von Stromleitungen über 20 kV;
- d) die Anlage von Campingplätzen;
- e) das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen;
- f) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderung der Bodengestaltung; dies gilt nicht für bereits bestehende oder eingeleitete Vorhaben von Betrieben;
- g) das Beseitigen oder Beschädigen der innerhalb des geschützten Gebietes vorhandenen Baumgruppen, Alleen und landschaftlich hervorragenden Felsblöcke;
- h) das Anbringen von nichtamtlichen Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten (Ort der Leistung) darstellen,
- i) den Betrieb von Lautsprechern;
- j) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden vorgesehenen Plätzen.

(2) Die Zulässigkeitserklärung (Erlaubnis) ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

### **§ 5**

(1) Unberührt von diesen Vorschriften bleiben

- a) ..Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind;

- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd;
  - c) die Bestimmung des § 45 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. 1953 I S. 591).
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung auf bauliche Anlagen jeder Art.

### **§ 6**

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### **§ 7**

- (1) In besonderen Fällen können von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Montabaur als Höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.
- (2) Durch die Zulässigkeitserklärung oder Ausnahmegewilligung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

### **§ 8**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.
- (2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zur erteilten Zulässigkeitserklärung oder Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Auflagen oder Bedingungen) stehen, so kann die Höhere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

### **§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Landschaftsschutzverordnung „Westerwälder Seenplatte“ vom 22.08.1941 (Regierungsblatt Wiesbaden 1941 S. 123) und die 1 Nachtragsverordnung vom 20.03.1944 (Regierungsblatt Wiesbaden 1944 S. 31) in Gültigkeit.

Montabaur, den 22. Juli 1966

Bezirksregierung Montabaur  
- als Höhere Naturschutzbehörde -

Dr. Schmitt  
Regierungspräsident